

## **Hartz IV:**

### **Sonderregelungen für Schüler, Auszubildende, Studierende**

Vorbemerkungen: Die beiden nachfolgenden Tabellen sind eine Arbeitshilfe zum KOS-Überschlagsrechner. Mit Ihnen kann im Beratungsgespräch geprüft werden, ob Schüler, Auszubildende und Studierende teilweise von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind. Behandelt werden die Regelungen zum teilweisen Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 und 6 SGB II sowie die Ausbildungsgänge, die das zentrale Kriterium für den Ausschluss – „dem Grunde nach förderungsfähig“ nach BAFöG oder SGB III/BAB – erfüllen.

Der KOS-Überschlagsrechner berücksichtigt, dass auch teilweise ausgeschlossene Auszubildende bestimmte Leistungen wie Mehrbedarfe bekommen können und die Angehörigen des Auszubildenden (Partner, Kinder) voll leistungsberechtigt sein können.

Damit keine Missverständnisse entstehen: Auch wenn grundsätzlich ein Anspruch auf Hartz IV besteht – wie beispielsweise bei einem Teilzeitstudium – heißt dies nicht, dass eine solche Ausbildung auch konflikt- und stressfrei fortgesetzt werden kann. Denn die Pflichten, wie etwa die aktive Beschäftigungssuche und Bewerbungspflicht oder die Teilnahme an Maßnahmen und die Annahme zumutbarer Arbeit, gelten auch für Auszubildende.

*Ist ein Anspruch auf Hartz IV ausgeschlossen (in der rechten Spalte steht ein „nein“), dann muss im Überschlagsrechner am Ende (in der Zeile 76) eine „1“ eingetragen werden.*

Sonderregelungen für Schüler, Auszubildende, Studierende	Ausbildungsförderung möglich?	Anspruch auf Hartz IV?
<b>Schule</b>		
Allgemeinbildende Schulen Klassen 1-9	nein	ja
Ab 10. Klasse (Haupt-, Real-, Gesamtschule, Berufsfachschule) sowie Fachschul- und Fachoberschulklassen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	nein, wenn Schüler im Elterhaus wohnt oder wohnen könnte	ja
	ja, wenn Schüler nicht im Elterhaus wohnt und auch dort nicht wohnen könnte	nein
Berufsfachschul- und Fachschulklassen, mindestens zweijährig, berufsqualifizierender Abschluss	ja, aber nur Mini-BAföG, wenn Schüler im Elterhaus wohnen oder wohnen könnten	ja, ergänzend
	ja, wenn Schüler nicht im Elterhaus wohnt und auch dort nicht wohnen könnte	nein
Fach- und Fachoberschulklassen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen	ja	nein
Abendschulen, Berufsaufbauschulen und Kollegs	ja	nein
Ausnahmefälle: Abendhauptschule, Abendrealschule oder Abendgymnasium und 30 Jahre oder älter	nein	ja
<b>Studium</b>		
Fachhochschulen und Universitäten...		
• im Regelfall	ja	nein
Ausnahmefälle: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurlaubung/Unterbrechung</li> <li>• Teil(zeit)studium (unter 20 Wochenstunden)</li> <li>• Promotionsstudium</li> </ul>	nein	ja

*Ist ein Anspruch auf Hartz IV ausgeschlossen (der rechten Spalte ein „nein“), dann muss im Überschlagsrechner am Ende (in der Zeile 76) eine „1“ eingetragen werden.*

Sonderregelungen für Schüler, Auszubildende, Studierende	Ausbildungsförderung möglich?	Anspruch auf Hartz IV?
<b>Berufliche Ausbildung</b>		
Erstausbildung in staatlich anerkanntem Ausbildungsberuf sowie Berufsgrundbildungsjahr mit Ausbildungsvertrag	nein, wenn minderjährig und Wohnen bei Eltern möglich	ja
	ja, wenn volljährig, verheiratet oder eigenes Kind und eigene Wohnung	nein
Vorbereitende Bildungsmaßnahmen	ja, voll bei eigener Wohnung	nein
	ja, aber nur Mini-BAB bei Wohnen im Elternhaus	ja, aufstockend
Praktikum, wenn Teil einer geförderten Bildungsmaßnahme	ja	nein
Sonstige Praktika	nein	ja